

Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht für in diesen Einrichtungen „Tätige“

(Kriterium „besonders schutzwürdige Settings) (§ 20a IfSG)

Bundestag und Bundesrat haben den Änderungen im Infektionsschutzgesetz zugestimmt, mit denen u.a. die einrichtungsbezogene Impfpflicht zum Schutz vulnerabler Gruppen für Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen mit engem Kontakt beschlossen wurde.

Am 10.12.2021 ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Der überwiegende Teil des Gesetzes trat am Samstag, 11.12.2021 in Kraft.
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s5162.pdf

Welche Einrichtungen sind umfasst?

- Stationäre und ambulante Pflegedienste einschließlich Intensivpflegediensten und Einzelpflegekräften § 77 SGB XI, jedoch nicht Unterstützungsangebote im Alltag nach 45a
- Ambulante Einrichtungen der Eingliederungshilfe und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe
- Integrationsfachdienste, Unterstützte Beschäftigung, Assistenz im Rahmen des Budgets für Ausbildung und Budget für Arbeit
- Assistenz nach § 78 SGB IX
- Heilpädagogische Leistungserbringer (Tagesstätten, Kitas)
- Frühförderung
- Fahr- und Beförderungsdienste, die Leistungen nach § 83 SGB IX erbringen
- Krankenhäuser
- Reha- und Vorsorgeeinrichtungen
- Rettungsdienste
- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) und medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung (MZEB)
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungskliniken einschl. ambulanter freiberuflich tätiger Hebammen
- Arzt-, Zahnarztpraxen und Heilmittelerbringerpraxen (Physio, Ergo, Logo etc.), Heilpraktiker*innen
- MDK-Mitarbeiter*innen (medizinischer Dienst der Krankenversicherung) und MEDICPROOF Mitarbeiter*innen (medizinische Dienst der privaten Krankenversicherung)

Nicht umfasst sind:

- Kitas einschließlich inklusiver Kitas, Schulen einschließlich Förderschulen, Kinder- und Jugendrehaeinrichtungen
- Werkstatt-Beschäftigte: Sie gelten im Sinne der Impfpflicht als „Betreute“, bei der Testpflicht als „Beschäftigte“

Definition von in der Einrichtung Tätigen:

Erfasst sind nicht nur Beschäftigte, sondern auch ehrenamtlich in der Einrichtung tätige Personen, sondern alle in der Einrichtung tätigen Personen (mit Arbeitsvertrag oder Leiharbeiter*innen, Auszubildende, Praktikant*innen, **Freiwilligendienstleistende**, ehrenamtlich Tätige, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungspersonal, Transportdienste)

Die Auskunft des BMFSFJ zu den Freiwilligendienstleistenden:

Die Freiwilligendienstleistenden sind definitiv und auch ausweislich der Gesetzesbegründung von der Begrifflichkeit der „Tätigen“ umfasst.

Vollzug der Impfpflicht- Hinweise für Arbeitgeber

- **Frist:** Bis zum **15.3.2022** müssen alle in den genannten Einrichtungen beschäftigten Personen vollständig geimpft sein, genesen sein oder einen Nachweis führen, dass sie aus medizinischen Gründen, die eine Impfung kontraindizieren, nicht geimpft sein können. Ab dem 16. März 2022 dürfen in den genannten Einrichtungen nur noch geimpfte oder genesene Personen tätig sein. Das Gesetz bestimmt vorsorglich, dass es Ausnahmen geben kann, sofern Lieferengpässe für Impfstoff auftreten
- **Nachweis:** Der Impf- bzw. Genesenennachweis muss gegenüber der Leitung der Einrichtung erfolgen. Die Regelungen sind nach § 73 bußgeldbewehrt.
- **Echtheit bzw. inhaltliche Richtigkeit des Nachweises:** Ist von der Leitung zu prüfen, denn bei Zweifel muss die Leitung das Gesundheitsamt bzw. die jeweils im Land zuständige Behörde benachrichtigen.
- **Länder können andere Stellen für Nachweiskontrolle beauftragen:** Die Länder (oberste Landesgesundheitsbehörden) können andere staatliche Stellen oder die Gesundheitsämter als Stellen bestimmen, gegenüber denen der Nachweis zu erbringen ist. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird sich zeigen.

Auskunft des BAFzA zum Umgang mit Freiwilligen, die der Impfpflicht nicht nachkommen

Sollten Freiwillige in Einsatzstellen, in denen eine Impfpflicht vorgeschrieben ist, dieser nicht nachkommen, wird ein weiterer Einsatz dieser Freiwilligen nicht mehr möglich sein. In diesem Fall kann von Seiten der Einsatzstelle nur die Prüfung der Kündigung beim Bundesamt beantragt werden.

Eine Aussetzung des Taschengeldes wäre keine Lösung, zumal nach vier Wochen auch kein Versicherungsschutz für die Freiwilligen mehr bestehen würde.

17.12.2021, Zusammengestellt von

Bettina Kieninger
Referentin BFD
Deutscher Caritasverband e.V.